TEIL B: TEXT

Es gilt die BauNVO von 1990

1. **PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, FLÄCHEN ODER MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT**
   (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und § 9 Abs. 1a BauGB)

   Ausgleichsfläche A1:
   Als Ausgleich für die Eingriffe auf dem Flurstück sind acht großwachsende Obstbäume zu pflanzen und die Fläche extensiv zu nutzen. (vgl. Beschreibung)

   Ausgleichsfläche A2:
   Als Ausgleich für die Eingriffe auf dem Flurstück ist die Fläche mit heimischen, standortgerechten Gehölzen zu bepflanzen.